

B E T R I E B S A B K O M M E N

zwischen der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol, Sonderbetrieb für Bodenschutz, Wildbach- und Lawinenverbauung, vertreten durch den Leiter des Sonderbetriebes Dr. Ing. Ernst Watschinger,

und

dem Autonomen Südtiroler Gewerkschaftsbund (ASGB) vertreten durch den Landesobmann der Fachgewerkschaft Wildbachverbauung.

Die Vertragsparteien stellen fest, daß die Einhaltung und Anwendung des nationalen Kollektivvertrages für die Arbeiten des Baugewerbes vom 06.07.1983 und des entsprechenden Landesergänzungsvertrages vom 24.07.1986 bei der Wildbachverbauung einer entsprechenden Zusatzregelung bzw. Anpassung an die Besonderheiten der Baustellen der Wildbachverbauung erfordert. In Ergänzung zu obgenanntem Kollektivvertrag wird somit zwischen den genannten Vertragspartnern am _____ des Monats _____ des Jahres 1987 nachfolgendes Betriebsabkommen abgeschlossen, das aus 11 Artikeln besteht.

In den folgenden Artikeln wird der Sonderbetrieb für Bodenschutz, Wildbach- und Lawinenverbauung der Autonomen Provinz Bozen einfachhalber mit "Sonderbetrieb" bezeichnet.

N.B.

Aufgrund des im Jahr 2005 gestellten Ansuchens der Gewerkschaft CISL wird bei den Verhandlungen auch diese Gewerkschaft aufgrund ihrer Mitgliederanzahl zu den Verhandlungen eingeladen.

Artikel 1

(Anwendungsbereich)

1) Das gegenständliche Betriebsabkommen gilt für alle Bauarbeiter des Sonderbetriebes für Bodenschutz, Wildbach- und Lawinenverbauung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, die mit privatrechtlichen Arbeitsvertrag für die Belange der Wildbachverbauung gemäß Artikel 10, Buchstabe b, des L.G. Nr. 35 vom 12. Juli 1975, in geltender Fassung, aufgenommen werden, bzw. aufgenommen wurden.

N.B.

Am 01.01.2016 wurde die Agentur für Bevölkerungsschutz gegründet. Wie von den Bestimmungen vorgesehen, wird das Betriebsabkommen von der Agentur für Bevölkerungsschutz übernommen und gilt weiterhin für das direkt von der Agentur aufgenommenen Personal.

Artikel 2

(Betriebszulage)

1) Den Arbeitern der Wildbachverbauung steht zusätzlich zum Mindesttarif des Grundlohnes ("page base tabellare") eine Betriebszulage im Ausmaß von 20% des Grundlohnes zu. Die Betriebszulage darf auf keinen Fall mehr als 10% des Stundenlohnes ausmachen (Landausschussbeschuß Nr. 1925 vom 23.03.1979). Diesbezüglich wird klargestellt, daß für die Berechnung der Höchstgrenze der Betriebszulage (10% des Stundenlohnes) sich der Stundenlohn aus dem Grundlohn, der Gebietszulage und der Kontingenz zusammensetzt.

N.B. Der ASGB besteht darauf, daß die Betriebszulage auch für alle Überstunden bezahlt wird und begründet dies wie folgt:

- die Erhöhung um 35% des Grundlohnes bei Überstunden wird wett gemacht durch das Wegfallen der 23% für Urlaub, Feiertage, 13. Monatsgehalt (sie zählen auch nicht für die Abfertigung).
- der Überstundenlohn fällt in die jeweils oberste Einkommensklasse.
- es wurde bisher so gehandhabt und entspricht somit einem erworbenen Recht.

N.B.

Vorarbeiterzulage:

Die im Landesergänzungsvertrag vorgesehene Zulage in der Höhe von 15% wurde mit Beschluss der L.R. Nr. 371 vom 11.02.2002 auf 25% erhöht.

Artikel 3

(Mensazulage)

- 1) Unter Bezugnahme auf die Artikel 5 und 10 des Landesergänzungsvertrages vom 24. Juli 1986 wird vereinbart, daß den Arbeitern der Wildbachverbauung anstelle jeder Hauptmahlzeit (Mittagessen und Abendessen) eine Mensazulage von Lire 300 (dreihundert) pro Stunde für jede Hauptmahlzeit zusteht.
- 2) Der Sonderbetrieb für Wildbachverbauung stellt den Arbeitern einen Koch zur Verfügung.
- 3) Sollte diese Lösung nicht möglich sein, so wird den Arbeitern die im Gasthaus eingenommene Hauptmahlzeit (ein Getränk inbegriffen) bis zu einem Höchstbetrag von Lire 8.000.- (achttausend) vergütet.
- 4) Falls der Arbeiter die Unterkunft des Sonderbetriebes für Wildbachverbauung und die zweite Hauptmahlzeit (abends) nicht in Anspruch nehmen kann, so hat er anstelle der laut Artikel 5 des Landesergänzungsvertrages zustehenden Außendienstzulage trotzdem Anrecht auf die Mensazulage für die zweite Hauptmahlzeit.

N.B.

Die aktuellen Beträge für das Jahr 2016 der Mensazulage/Gasthausessen betragen:
Mensazulage 0,76 €/h, 15,35 € für Gasthausessen, 17,37 € für Essen im Aussendienst.
Im Jahr 2009 wurde die Rucksackzulage in Höhe von 0,49 €/h eingeführt.

Artikel 4

(Höhenzulage)

1) Unter Bezugnahme auf Art. 6 des Landesergänzungsvertrages vom 24. Juli 1986 wird vereinbart, daß die Arbeiter der Wildbachverbauung Anrecht auf folgende Höhenzulage haben:

- a) für Arbeiten von 1300 m bis 1800 m ü.d.M.: 10%
- b) für Arbeiten von 1800 m bis 2000 m ü.d.M.: 25%
- c) für Arbeiten über 2000 m ü.d.M.: 28%

N.B.

Die Höhenzulage wurde auf Betreiben des Sonderbetriebes mit 01.010.2006 abgeschafft, da sie auch im Landesergänzungsvertrag abgeschafft wurde.

Im Gegenzug wurde die Produktionsprämie eingeführt, die eine gerechtere Verteilung der Zulage an alle Arbeiter vorsieht (Beschluss Nr. 52 vom 16.01.2006). Betrag: 4,8% auf den gesamten Stundenlohn + Hinterlegung.

Zudem wurde eine Erschwerniszulage in der Höhe von 11% eingeführt.

Artikel 5

(Außendienst, Höhezulage und Überstunden: Sonderregelung für besondere Dienste)

- 1) Die Arbeiter, die Versorgungsdienste für die Baustellen des Sonderbetriebes für Wildbachverbauung ausüben (z.B. Vermessungshilfen, Transporte, Maschinenreparaturen, u.s.w.) und sich täglich oder zeitweilig im Außendienst gemäß Artikel 5 des Landesergänzungsvertrages vom 24. Juli 1986 befinden, haben, anstelle der Außendienstzulage, Anrecht auf Rückvergütung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Die Vergütung der Kosten für Verpflegung erfolgt bis zu einem Höchstausmaß von Lire 12.000.- (zwölftausend) pro Hauptmahlzeit und gegen Vorlage entsprechender Belege.
- 2) Falls die unter Absatz 1 genannten Arbeiter für die während des Außendienstes eingenommenen Hauptmahlzeiten keine Belege vorweisen können, so haben sie Anrecht auf eine Pauschalvergütung von Lire 8.000.- (achttausend)-
- 3) Den unter Absatz 1 genannten Arbeitern steht die im Art. 6 des Landesergänzungsvertrages vom 24. Juli 1986 vorgesehene Höhezulage im Pauschalausmaß von 10% auf den Bruttolohn und auf alle im Jahr geleisteten Arbeitsstunden und zwar unabhängig von der Meereshöhe zu.
- 4) Anstelle der Außendienstentschädigungen gem. Art. 5 des Landesergänzungsvertrages wird den im Absatz 1 dieses Artikels angeführten Arbeitern für jeden effektiv geleisteten Arbeitstag eine Vergütung in Höhe von einer Überstunde entrichtet.

N.B.

zu 1) Höchstbetrag 17,37 €

zu 2), 3) u. 4): abgeschafft.

Anstelle der in 3) vorgesehenen Zulage, wurde eine Zulage ad personam von 0,35 € pro Stunde eingeführt, die nicht für zukünftige Arbeiter angewandt wird.

Mit Beschluss der L.R. 1381 vom 07.04.1997 wurde die Außendienstregelung des Landesergänzungsvertrages angewandt. Allen Arbeitern wird eine fixe Zulage in der Höhe von 15% gezahlt.

Artikel 6

(Fahrtspesen, Fahrzeit und Gehzeit)

- 1) Um den Arbeitern der Wildbachverbauung in gerechter Weise entgegenzukommen, wird der Artikel 4 des Landesergänzungsvertrages vom 24. Juli 1986 wie folgt angewandt: Der Sonderbetrieb für Wildbachverbauung stellt grundsätzlich eigene Busse zur Verfügung, mit denen die Arbeiter am Montag zum Arbeitsplatz und am Freitag oder täglich, wenn auf der Baustelle keine Unterkunftsmöglichkeit besteht, nach Hause gefahren werden. Die beauftragten Lenker der firmeneigenen Busse, die mehrere Arbeiter transportieren, erhalten innerhalb der Provinz die laut Artikel 4 des Landesergänzungsvertrages vorgesehene Entschädigung im Ausmaß von Lire 80 (achtzig) pro Kilometer. Für angeordnete Fahrten während der Arbeitszeit wird keine Entschädigung bezahlt.
- 2) Arbeiter, die mit dem eigenen Fahrzeug zur Sammelstelle fahren müssen, bekommen die vom Artikel 4 des Landesergänzungsvertrages vorgesehenen Fahrtkostenbeiträge (oder jene des Betriebsabkommens, sofern diese für die Arbeiter günstiger sind).
- 3) Arbeiter, die die gesamte Strecke vom Wohnort zum Arbeitsplatz und zurück mit dem eigenen Fahrzeug zurücklegen müssen, (wofür eine ausdrückliche Genehmigung von seiten des Sonderbetriebes notwendig ist) erhalten eine Kilometerentschädigung im Ausmaß von 1/4 (ein Viertel) des jeweiligen Benzinpreises. Diese Regelung gilt allerdings nur für jene, die bereit sind, andere Mitarbeiter im eigenen Fahrzeug mitzunehmen. Anderenfalls erhalten sie die vom Artikel 4 des Landesergänzungsvertrages vorgesehene Entschädigung. Diese Regelung gilt nur für die Fahrten am Mon-

tag und Freitag, und täglich, wenn auf der Baustelle keine Unterkunft vorgesehen ist.

- 4) Die Arbeiter, die ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen können, geben dem Betrieb für die Berechnung der Fahrtspesen am Anfang die Fahrkarte ab, sowie immer dann, wenn der Fahrkartenspreis steigt.
- 5) Falls die Entfernung zur Baustelle wenigstens 50 km oder die Gehzeit derselben wenigstens 50 Minuten beträgt, wird diese Zeit als normale Arbeitszeit berechnet und entlohnt.

N.B.

der im Landesergänzungsvertrag vorgesehene Betrag für Chauffeure beträgt 0,09 € pro km.
zu Punkt 5: Die Regelung der Fahrtzeit wurde wie folgt abgeändert:
bis zu einer halben Stunde in der Freizeit
über eine halbe Stunde in der Arbeitszeit
bei mehr als 2 Stunden Anfahrt alles in der Arbeitszeit.

Artikel 7

(Arbeitskleidung)

Es wird vorausgeschickt:

daß laut vorgesehenen Abkommen zwischen Gewerkschaften und Bauarbeiterkasse die Arbeitskleidung z.T. von der Bauarbeiterkasse den Arbeitern ausgegeben wird;

daß laut Betriebsabkommen vom 01. April 1981 jedoch die Arbeiter des Sonderbetriebes für Wildbachverbauung bereits Anrecht auf folgende Arbeitskleidung haben: eine warme Windjacke alle zwei Jahre, eine geeignete Hose und eine Arbeitsjacke, ein paar wasserdichte Schuhe alle Jahre und nach Notwendigkeit Regenmäntel und Stiefel.

1) Dies vorausgeschickt und angesichts der Witterungs- und lagebedingten Besonderheiten auf den Baustellen des Sonderbetriebes für Wildbachverbauung (fast immer im Gebirge, in Fluß- und Bachbetten, Hanglagen u.s.w.) vereinbaren die Vertragspartner, daß die Arbeiter des Sonderbetriebes, zusätzlich zu der von der Bauarbeiterkasse auszugebenden Arbeitskleidung (ein Arbeitsanzug jährlich, ein paar Schuhe alle zwei Jahre) vom Sonderbetrieb für Wildbachverbauung folgende Bekleidung erhalten:

a) ein paar wasserfeste Schuhe alle zwei Jahre (somit zusammen mit den von der Bauarbeiterkasse auszugebenden Schuhen (praktisch jährlich ein Paar);

b) eine geeignete Windjacke alle zwei Jahre;

c) nach Notwendigkeit Regenmäntel und Stiefel;

2) Die unter Absatz 1 enthaltene Regelung ersetzt somit das alte Betriebsabkommen über die Arbeitskleidung, vorausgesetzt, daß die Bauarbeiterkasse tatsächlich die vorgesehene Kleidung ausgibt. Anderenfalls wird die von der Bauarbeiterkasse auszugebende Kleidung ebenfalls vom Sonderbetrieb ausgegeben.

N.B.

Der Artikel wurde im Einvernehmen mit den Gewerkschaften abgeändert. Die Arbeitskleidung wird nach effektivem Verbrauch den Arbeitern zur Verfügung gestellt.

Artikel 8

(Urlaub)

1) Die Vertragsparteien vereinbaren, daß der den Arbeitern zustehende Urlaub gemäß Artikel 2 des Landesergänzungsvertrages vom 24. Juli 1986 genossen werden kann. In Ausnahmefällen und im Falle von besonderen Notwendigkeiten bzw. Bedürfnissen des Sonderbetriebes für Wildbachverbauung kann der zu den Mitsommerfeiertagen vorgesehene Urlaub von zwei Wochen nach Absprache mit dem Gewerkschaftsvertreter anders geregelt werden.

Die Vertragsparteien wollen auch die Möglichkeit einer differenzierten Urlaubsplanung nach Möglichkeit ausschöpfen bzw. sich darüber eventuell einigen.

Artikel 9

(Sonderurlaube)

- 1) Bei Todesfall des Ehepartners, eines Elternteiles oder eines Kindes, bei Entbindung der Ehefrau und bei Hochzeit eines Kindes hat der Arbeiter Anrecht auf einen Tag bezahlten Urlaub.
- 2) Bei Todesfall von anderen Verwandten, bei Wohnungsuzug und dergleichen kann der Vorarbeiter dem Arbeiter einen Tag unbezahlten Urlaub gewähren.
- 3) Weiters wird dem Arbeiter, der in Erfüllung öffentlicher Pflichten, wie Teilnahme an Gemeindeausschuss- und Gemeinderatssitzungen, an Kommissionen usw., die von öffentlicher Hand eingesetzt werden, von der Arbeit fernbleibt, den Normallohn bezahlt.

Artikel 10

(Stundenberg für gewerkschaftliche Tätigkeit-Freistellung)

- 1) Mit Bezug auf die Artikel 20, 23, und 30 des Gesetzes Nr. 300 vom 20.05.1979 (Arbeiterstatut) und den Artikel 95 des nationalen Kollektivvertrages für das Baugewerbe vom 06.07.1983 wird vereinbart, daß der zustehende Stundenberg für gewerkschaftliche Tätigkeit (Freistellung inbegriffen) um insgesamt 2000 Stunden erhöht wird. Diese Erhöhung wird mit dem Umstand begründet, daß die gewerkschaftliche Betreuung der verschiedenen im Land weitverstreuten und im Gebirge gelegenen Baustellen der Wildbachverbauung sich äußerst schwierig und zeitraubend gestaltet.
- 2) Um den für die gewerkschaftliche Tätigkeit freigestellten Arbeiter gegenüber den übrigen Arbeitern der Wildbachverbauung, nicht zu benachteiligen, wird vereinbart, daß dieser für jeden freigestellten Arbeitstag Anrecht auf denselben Lohn hat, den die Arbeiter auf der jeweiligen Baustelle, der er zugeordnet ist, tatsächlich für die normale betriebliche Arbeitszeit erhalten. (gemäß Art. 5 des L.G.).

N.B.

Der Artikel wurde völlig abgeändert aufgrund eines Gerichtsurteils im Jahr 2009: der Stundenberg muss auf die repräsentativsten Gewerkschaften im Verhältnis zu der Mitgliederzahl aufgeteilt werden (Beschluss der L.R. Nr. 2796 vom 23.11.2009)

Mit 2016 wurde der Stundenberg im Einvernehmen mit den Gewerkschaften auf 1000 Stunden jährlich reduziert (Beschluss der LR. Nr. 690 vom 09.06.2015).

Artikel 11

(Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Betriebsabkommen)

- 1) Das gegenständliche Betriebsabkommen tritt am 01. Februar 1987 in Kraft.
- 2) Alle bisherigen zwischen dem ASGB und dem Sonderbetrieb für Bodenschutz, Wildbach- und Lawinenverbauung bzw. der Landesverwaltung abgeschlossenen Betriebsabkommen für die Arbeiter der Wildbachverbauung werden mit 31. Jänner 1987 außer Kraft gesetzt.

